

Kieler Sporthafentarif (SpohaTarif)

Bekannt gemacht durch das Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Sportboothäfen gehören zum öffentlichen Hafengebiet der Landeshauptstadt Kiel und liegen im Bereich

- a) der inneren Kieler Förde, die seewärts begrenzt wird durch die Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm auf der Nordmole des Scheerhafens und der Stadtgrenze am Ostufer (Kiel/Mönkeberg), kenntlich an der Tafel „Hafengrenze der Landeshauptstadt Kiel“.
- b) der unteren Schwentine von der Mündung bis zur alten Schwentinebrücke,
- c) der Hafenanlagen Stickenhörn,
- d) des Olympiahafens Schilksee.

§ 2

Kosten

- (1) Für die kostenpflichtige Benutzung der öffentlichen Sportboothäfen der Landeshauptstadt Kiel durch Segel- und Motorsportboote werden von der Sporthafen Kiel GmbH als Hafenbetreiberin Gelder nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Sportboote und andere Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, nehmen öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Kiel in Anspruch. Das von diesen Fahrzeugen zu zahlende Hafengeld gilt mit Zahlung des Sporthafengeldes oder Jahressporthafengeldes als entrichtet.

§ 3

Art der Kosten

Folgende Gelder werden als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- Sporthafengelder für Saisonlieger Wasser in der Hauptsaison gem. § 8 (1a),
- Sporthafengelder für Saisonlieger Wasser in der Nebensaison gem. § 8 (1b),
- Sporthafengelder für Tagesgastlieger Haupt- und Nebensaison gem. § 8 (2),
- Jahressporthafengelder (§ 9),

Privatrechtliche Nutzungsentgelte in besonderen Fällen (z. B. bei Hafenbehördlichen Genehmigungen), Sonstige Dienstleistungen sowie die Nutzung von Landflächen werden nach der jeweils geltenden Preisliste berechnet.

§ 4

Kostenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gelder

- (1) Für die Gelder sind die Eigentümerinnen/Eigentümer und Benutzerinnen/Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf Sporthafengeld für Tagesgastlieger entsteht mit der Benutzung des Sporthafens, der Anspruch auf Sporthafengeld bei Jahres- und Saisonliegern mit der Zuweisung des Liegeplatzes.
- (3) Die Gelder werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Sporthafengeld (§ 8) oder Jahressporthafengeld (§ 9), das für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt wird, ist auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraums eintritt oder wegfällt. Bereits gezahlte Gelder für vorübergehende Benutzung werden auf Gelder, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- (5) Die Gelder sind auf die angegebenen Konten der Hafenbetreiberin zu zahlen.

§ 5

Bemessungsgrundlage für Saison- und Jahreslieger

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche des Wasserfahrzeugs. Sie wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma mathematisch gerundet.
- (2) Für Mehrumpfbote wird, soweit nicht der Platz eines Einrumpfbootes in Anspruch genommen wird, bei Wasserliegern die errechnete Grundfläche bei ausgeklappten Schwimmern (volles technisches Ausmaß) nur zu 2/3 bei der Berechnung des Sporthafengeldes zugrunde gelegt. Diese Regelung entfällt ab dem 01.01.2013; Bestandsschutz gilt für Kunden, die bereits eine Zuweisung nach diesem Paragraphen ohne Unterbrechung erhalten haben.

§ 6

Stornierung von Liegeplatzanträgen

- (1) Die Stornierung eines beantragten Wasserliegeplatzes bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Abgegebene Anträge auf Zuweisung von Wasserliegeplätzen für die Hauptsaison können vor dem Ende der Abgabefrist am 31.01. grundsätzlich kostenfrei storniert werden.
- (3) Bis zur Zuweisung eines Liegeplatzes (Datum des Poststempels) wird bei Stornierungen eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 100€ in Rechnung gestellt.
- (4) Nach erfolgter Zuweisung eines Liegeplatzes ist dessen Stornierung nur noch bis zum 14. Juli möglich, unter der Voraussetzung, dass der zugewiesene Liegeplatz vor dem 15. Juli geräumt wird und durch die Sporthafen Kiel GmbH einem Neukunden durch schriftliche Zuweisung vermittelt werden kann, dessen Wasserfahrzeug eine Fläche gleich oder größer entsprechend der in §5 definierten Bemessungsgrundlage in Anspruch nimmt. In diesem Fall werden zum Zeitpunkt der Neubelegung des Liegeplatzes 50% des bereits entrichteten Entgelts zurückerstattet.

§ 7 Befreiungen

Von der Zahlung der Gelder nach diesem Tarif sind folgende Wasserfahrzeuge befreit:

1. Fahrzeuge im Dienst der deutschen Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Landeshauptstadt Kiel eingesetzt werden,
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Rettungsboote, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe genutzt werden,
4. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen,
5. Sportboote, die ein Winterlager der Sporthafen Kiel GmbH nutzen, für den festgesetzten Termin einschließlich der vorangehenden bzw. nachfolgenden 2 Tage,
6. Sportboote, die ihren Wasserliegeplatz in einem Hafen der Sporthafen Kiel GmbH haben im Zeitraum des Slippens.
7. Sportboote, wenn die Benutzung der Hafenanlagen nicht länger als 2 Stunden dauert.
8. Sportboote, die von einer Räumungsverfügung des Hafenamtes der LH Kiel gem. §5(3) SpohaBenO betroffen sind, für die Dauer der angeordneten Räumung.

II. Sporthafentarif

§ 8 Gegenstand und Höhe

- (1) Sporthafengeld ist für jedes Wasserfahrzeug nach dessen Grundfläche zu entrichten. Es beträgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| a) je Hauptsaison | (15. März bis 14. November) |
| für einen Wasserliegeplatz | 44,00 € / qm, |
| b) für die Zeit der Nebensaison | (15. November bis 14. März) |
| einen Wasserliegeplatz | 18,00 € / qm. |

- (2) Bei vorübergehender Benutzung der Anlagen (Tagesgastlieger) beträgt das Sporthafengeld für einen Hauptsaison-Wasserliegeplatz bei einer Länge des Bootes über alles

	bis	3,00 m	5,00 €			
	bis	6,00 m	12,00 €			
über	6,00 m	bis	8,00 m	14,00 €	über	20,00 m bis 30,00 m 58,00 €
über	8,00 m	bis	10,00 m	20,00 €	über	30,00 m bis 64,00 m 75,00 €
über	10,00 m	bis	12,00 m	26,00 €		
über	12,00 m	bis	14,00 m	30,00 €		
über	14,00 m	bis	20,00 m	43,00 €		täglich.

- a) Tagesgastlieger, die ihren festen Wasserliegeplatz in der Hauptsaison in einem von der Sporthafen Kiel GmbH betriebenen Sportboothafen haben, erhalten einen Nachlass von 50% auf das zu zahlende Sporthafengeld.
- b) Für einen Nebensaison-Wasserliegeplatz ermäßigt sich das Sporthafengeld für Tagesgastlieger um 50 %.
- c) Ankunfts- und Abfahrtstag (Abfahrtstag bis 12.00 Uhr) gelten bei der Berechnung als ein Tag.
- d) Für Mehrumpfbote wird ein Aufschlag von 50 % erhoben, wenn das Boot in eingeklapptem Zustand die Abmessungen des Boxenplatzes für ein Einrumpfboot überragt.

§ 9 Jahressporthafengeld

Auf Antrag wird Jahressporthafengeld unter folgenden Voraussetzungen erhoben:

1. Das Boot ist motorisiert und dient der Fischerei und
2. dem Antragsteller ist ohne Unterbrechung seit mehr als 20 Jahren ein Liegeplatz nach diesem Paragraphen zugewiesen worden,

je Quadratmeter Boots-Grundfläche je Kalenderjahr € 26,00

oder

1. das Boot ist ein Ruderboot, das zum Fischfang verwendet wird und
2. dem Antragsteller ist ohne Unterbrechung seit mehr als 20 Jahren ein Liegeplatz nach diesem Paragraphen zugewiesen worden,

je Quadratmeter Boots-Grundfläche je Kalenderjahr € 15,00.

§ 10 Kommerzielle Nutzung von Häfen und Liegeplätzen

Die kommerzielle Nutzung des Hafens oder des Liegeplatzes bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Betreibers sowie der Hafenbehörde. Der Betreiber regelt, im Zustimmungsfall, auch für jeden Einzelfall die Bedingungen der Nutzung.

§ 11 Ermäßigungen

- (1) Einen Nachlass von 50 % auf das zu zahlende Sporthafengeld erhalten Hauptsaisonlieger, die einen Antrag (Neuantrag) nach dem 15. Juli für einen Wasserliegeplatz stellen und einen Liegeplatz zugewiesen bekommen.
- (2) Einen Nachlass von 50 % auf das zu zahlende Sporthafengeld erhalten Nebensaisonlieger, die einen Antrag (Neuantrag) nach dem 15. Januar für einen Wasserliegeplatz stellen und ihn zugewiesen bekommen.
- (3) Tagesgastlieger erhalten bei jeweils fünf aufeinander folgenden vollen Tagen Liegezeit den Folgetag nicht berechnet.

§ 12 Kostenübernahme

Eine Kostenübernahme von Sporthafengeldern kann bei den zuständigen Ämtern oder Institutionen bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres schriftlich beantragt werden:

1. beim Amt für Sportförderung im Rahmen der Sportförderrichtlinien,
2. beim Kieler-Woche-Büro für auswärtige Sportboote, wenn sie an offiziellen Wettfahrten (Meisterschaften, Kieler Wochen) teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der vom Amt für Sportförderung und Kieler-Woche-Büro festgelegten vorangehenden und nachfolgenden Tage,
3. beim Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen für Boote der Kieler Schulen und ähnlicher Einrichtungen, wenn sie der Ausbildung dienen,

4. beim Amt für Kultur und Weiterbildung oder einer sonstigen Institution für kulturhistorisch wertvolle sowie sonstige, ausschließlich für kulturelle Zwecke eingesetzte Wasserfahrzeuge.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen des Kieler Sporthafentarifs können als Ordnungswidrigkeiten gem. Sporthafenbenutzungsordnung in Verbindung mit der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein durch das Hafenamt als zuständige Ordnungsbehörde verfolgt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieser Sporthafentarif tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, 20. November 2023

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Hafenamt